

Informationen zum Datenschutz für (mögliche) Väter im Zusammenhang mit Vaterschaftsfeststellungen

Stand: März 2019



Warum bekommen Sie Post von uns?

Als Beistand ist es unsere Aufgabe, den Vater eines Kindes zu ermitteln und dafür zu sorgen, dass seine rechtliche Vaterschaft festgestellt wird.

Sie wurden uns als Vater eines Kindes benannt. Bei der Verarbeitung Ihrer Daten räumen wir dem Schutz Ihrer Daten einen sehr hohen Stellenwert ein. Deshalb erläutern wir im Folgenden

- welche Daten abgefragt,
- an wen Ihre Daten gegebenenfalls weitergegeben und
- wie lange Ihre Unterlagen aufbewahrt werden.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer Daten ist Art. 6 Abs. 1c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den Vorschriften zur Beistandschaft §§ 1712 ff BGB, § 68 SGB VIII.

Welche Daten werden erhoben?

Im Rahmen der Beistandschaft verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten von Ihnen:

- Familienname, Vornamen
- Anschrift
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Staatsangehörigkeit

An wen werden Ihre Daten weitergegeben?

Soweit noch nicht bekannt, werden Ihre Daten an Ihr Kind sowie die Mutter weitergegeben. Lässt sich das Kind rechtsanwaltlich vertreten, dürfen die Daten auch an den Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin des Kindes weitergegeben werden.

An andere Stellen im Jugendamt (etwa an die Unterhaltsvorschusskasse oder die sogenannte Wirtschaftliche Jugendhilfe) dürfen Ihre Daten ohne Ihre Einwilligung grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Gleiches gilt für die Weitergabe an andere Behörden oder Gerichte. Sie können Ihre Einwilligung dem Kreisjugendamt gegenüber jederzeit widerrufen. Die Weitergabe der Daten bleibt bis zum Widerruf rechtmäßig.

Nur wenn ausnahmsweise eine Weitergabe zur eigentlichen Aufgabe des Beistands – der Feststellung der Vaterschaft – erforderlich ist, dürfen Ihre Daten an andere Stellen, auch ohne Ihre Einwilligung, weitergegeben werden.

Für den Fall, dass ein gerichtliches Verfahren unumgänglich ist, weil Sie an der Klärung der Vaterschaft nicht mitwirken, dürfen wir Ihre Daten, auch ohne Ihre Einwilligung, dem Gericht und gegebenenfalls auch der Auslandsvertretung mitteilen – müssen dies gegebenenfalls im Interesse des Kindes sogar.

Steht Ihre Vaterschaft fest, so wird dies dem Standesamt zur Eintragung im Geburtenbuch mitgeteilt.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre Daten werden grundsätzlich zehn Jahre gespeichert. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das Kind volljährig wird.

Welche Rechte haben Sie in diesem Zusammenhang (sonst noch)?

- Sie haben das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen,
- Widerspruch einlegen gegen die Verarbeitung sowie Datenübertragung verlangen (Art. 17, 18, 20 und 21 DSGVO).
- Sie haben zudem das Recht, Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzulegen (Kontaktdaten s. u.).

Wer sind die Verantwortlichen für den Datenschutz?

Wenn Sie sich zu den hier angesprochenen datenschutzrechtlichen Fragen bei den zuständigen Stellen kundig machen, sich gegebenenfalls auch beschweren möchten, können Sie sich an folgende Stellen wenden:

- Kreisjugendamt Göppingen, Lorcher Straße 6, 73033 Göppingen
Telefon: 07161 202-4201, E-Mail: kreisjugendamt@lkgp.de
- den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Göppingen, Lorcher Straße 6, 73033 Göppingen
Telefon: 07161 202-1077, E-Mail: datenschutz@lkgp.de
- den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg als Aufsichtsbehörde, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart oder Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart
Telefon: 0711 615541-0, E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de